Geschäftsordnung

der Kommission nach § 32 b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

für den Flughafen Hamburg

Fluglärmschutzkommission (FLSK)

§ 1

Aufgabe der Kommission

- (1) Die Fluglärmschutzkommission berät die für den Luftverkehr zuständige Genehmigungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die für die Flugsicherung am Flughafen Hamburg zuständige Stelle über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge beim Verkehrsflughafen Hamburg.
- (2) Zu diesem Zweck lässt sie sich über die beabsichtigten und die getroffenen Lärmschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verringerung der Luftverunreinigung beim Verkehrsflughafens Hamburg unterrichten.
- (3) Die FLSK schlägt der für den Luftverkehr zuständigen Genehmigungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und der für die Flugsicherung am Flughafen Hamburg zuständigen Stelle Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Verkehrsflughafens Hamburg vor (§ 32 b Abs.1 3 LuftVG).

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Kommission sollen je eine Vertreterin / ein Vertreter der in § 32 b Abs. 4 LuftVG genannten Institutionen angehören. Soweit es die besonderen Umstände des Einzelfalles erfordern, können weitere Mitglieder berufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der für den Luftverkehr zuständigen Genehmigungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg berufen. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur durch die berufenen Stellvertreterinnen und Stellvertreter möglich.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über die in der Kommission behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, wenn die Angelegenheit von der Kommission für vertraulich erklärt worden ist.

§ 3

Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung

- (1) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (1) Die Geschäftsordnung und die Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter / Stellvertreterinnen bedürfen der Zustimmung der für den Luftverkehr zuständigen Genehmigungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Bei der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los
- (4) Einer vorzeitigen Abwahl des / der Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter / Stellvertreterinnen müssen zwei Drittel der Mitglieder der Kommission zustimmen.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der / des Fluglärmschutzbeauftragten der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte der Kommission außerhalb der Sitzungen in Abstimmung mit der / dem Vorsitzenden wahr.
- (3) In der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgabe ist die Mitarbeiterin /der Mitarbeiter frei von Weisungen Dritter.

Kommissionssitzungen

- (1) Die / der Vorsitzende beruft die Kommission bei Bedarf jedoch in der Regel viermal j\u00e4hr-lich ein. Sie / er muss die Kommission binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens f\u00fcnf Mitglieder dies unter Angabe der gew\u00fcnschten Tagesordnungspunkte beantragen.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen der Kommission ergeht schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung. Die Einladung soll mindestens drei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Die elektronische Übermittlung ist der Schriftform gleichzustellen.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigten im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Stellvertreterin / Stellvertreter.
- (4) Die gleichzeitige Anwesenheit von Mitgliedern und Stellvertreterinnen / Stellvertretern bei Sitzungen ist nicht zulässig. Die / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; sie / er ist für die Ordnung verantwortlich.
- (5) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.
- (6) Zu den Sitzungen der Kommission ist die für den Luftverkehr zuständige Genehmigungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie die für die Flugsicherung am Flughafen Hamburg zuständige Stelle einzuladen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die / der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist. Die Kommission ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf ausdrücklich in der Einladung hingewiesen wird.

§ 7

Anträge

(1) Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen den Aufgabenbereich der Kommission betreffen und spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Geschäftsführung bekanntgegeben werden. Für den Antrag soll das entsprechende Formblatt mit Beschlussvorschlag (vgl. Anlage) ausgefüllt werden. Weitere erläuternde Unterlagen sind als Anlage beizufügen.

- (2) Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Dringlichkeit des Antragsgegenstandes offenkundig ist und die Kommission dem zustimmt. Die Anträge müssen bis zum Beginn der Sitzung vorliegen.
- (3) Sachbezogene Zusatz- oder Änderungsanträge können zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Ihre Zulassung bedarf keiner besonderen Zustimmung der Kommission.
- (4) Hält die Genehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung oder die für die Flugsicherung zuständige Stelle die vorgeschlagenen Maßnahmen für nicht geeignet oder für nicht durchführbar, so teilt sie dies der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

§ 8

Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (3) Kommen mehrere Beschlussvorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand zur Abstimmung, wird über den weitergehenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt.

69

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Kommission wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der / dem Vorsitzenden eine Niederschrift gefertigt, in die der wesentliche Ablauf der Sitzung und die Ergebnisse der Beratungen aufzunehmen sind.
- (2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschriften werden den Mitgliedern der Kommission, ihren Stellvertreterinnen / Stellvertretern, der für den Luftverkehr zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der für die Flugsicherung am Flughafen Hamburg zuständigen Stelle sobald wie möglich, spätestens jedoch drei Wochen vor der nächsten Sitzung zugeleitet.

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die T\u00e4tigkeit der Kommission erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Es kann eine Ver\u00f6ffentlichung von Informationen im Internet erfolgen.
- (2) Die Ergebnisniederschriften werden nach Zustimmung durch die Kommission im Internet veröffentlicht.
- (3) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit hat zu unterbleiben, wenn Vorgänge als vertraulich gem. § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bezeichnet wurden.

§ 11

Arbeitsgruppen und Sachverständige

- (1) Die Kommission kann aus ihrer Mitte zur Vorbereitung besonderer Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden, regelt deren Aufgaben und Befugnisse und bestellt deren Vorsitzenden.
- (2) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Kommission oder der Vorsitzende kann Sachverständige zur Sitzung zulassen oder hinzuziehen.

§ 12

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmschutzkommissionen

Die Vorsitzende / der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter vertritt die Kommission in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen und berichtet der Kommission über Sitzungen dieses Gremiums im Hinblick auf die wesentlichen Sitzungsinhalte und Beschlüsse.

§ 13

Reisekosten, Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Kommission sowie die gemäß § 10 Abs. 1 zugezogenen Personen erhalten Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenstufe C, soweit ihnen nicht Reisekosten nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

- Die in der Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder erhalten, soweit sie nicht Bundes-, Landes- oder Kommunalbedienstete sind und in dieser Eigenschaft als Kommissionsmitglieder t\u00e4tig sind, eine Aufwandsentsch\u00e4digung, deren H\u00f6he sich nach dem Gesetz \u00fcber Entsch\u00e4digungsleistungen anl\u00e4sslich ehrenamtlicher T\u00e4tigkeit in der Verwaltung in der jeweils geltenden Fassung bemisst.
- (3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer erhält Reisekosten in Höhe der für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften und Ersatz seiner notwendigen Auslagen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 03. Februar 2012 in Kraft.

(Neufassung der Geschäftsordnung vom 15. Februar 1972)

Dieser Geschäftsordnung wird zugestimmt.

Behörde für Wirtschaft, Verkehr

novation

(Markus Pitż)

Der Vorsitzende

(Wolfgang Kopitzsch)

Hamburg, den 3. Februar 2012

Hamburg, den

2012

Ergänzung durch Beschluss vom 06.12.2013 zu § 10 (1): "Unbeschadet dessen können Mitglieder auf Verlangen ihrer Entsendungsstelle in deren Gremien über die Tätigkeit der Kommission in geeigneter Weise berichten."

ANLAGE

Antrag zur Sitzung der Flugiarmschutzkommission Hamburg am:	
Antragsteller:	
Thema:	
Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts:	
	•
Anlagen:	
	•
Vorgeschlagene Maßnahme:	
Beschlussvorschlag:	
•	